

modernen und antimodernen Elementen in Programmatik und Praxis der »Salvation Army« offen: auf der einen Seite militärische Formen als Indikator für eine absolut hierarchische Führungsstruktur (mit William Booth als »General«), systemstabilisierende Intentionen und fehlende methodische Reflexion in der Sozialarbeit; auf der anderen Seite eine – v. a. auf Catherine Booth zurückgehende – frühe Gleichberechtigung der Frau in der Missions- und Fürsorgearbeit, die Bereitschaft zur Akkulturation in fremden Kulturkreisen und eine beachtliche Pionierleistung bei der Hinwendung zu bislang von der Fürsorge vernachlässigten Personengruppen. Der Arbeit der Heilsarmee mit Prostituierten, Alkoholikern und Gefangenen etwa kommt durchaus Vorbildcharakter bei der Herausbildung einer neuzeitlichen Gefährdetenhilfe zu.

Der theoretische Teil unter der Überschrift »Pietistische Erweckungsmaximen als normative Prinzipien sozialer Arbeit« (S. 97) fällt demgegenüber deutlich ab. Er reflektiert die historischen Ergebnisse in einer Mischung aus sozialarbeiterischer Perspektive und religionssoziologischem Ansatz, wobei die Autoren sich vor allem auf das Paradigma der Sozialdisziplinierung und die von Jürgen Habermas entwickelte Theorie einer »Kolonialisierung von Lebenswelten« stützen. Zwar verwenden sie das Habermas'sche Modell in durchaus modifizierter Form, indem sie der Heilsarmee attestieren, sie habe »trotz der klar formulierten, normativen Handlungsorientierungen in ihrer Handlungspraxis die Lebenswelt nicht direkt selbst kolonialisieren« können, sondern »sich vielmehr in dieser oder jener Weise forcierend [...] oder schützend [...] zu Prozessen der Kolonialisierung von Alltagswelten« verhalten (S. 133). Aber eindeutig zu gering gewichtet werden in diesem Kontext die – von den Verfassern an anderer Stelle (z. B. S. 91, 116) durchaus wahrgenommenen – Möglichkeiten der Betroffenen, sich Kolonialisierungsbemühungen zu verweigern, während der Aspekt des Dialogs von System und Lebenswelten, also hier die Frage, ob gelungene Bekehrungsversuche der Heilsarmee nicht vielfach auf schlichten Interessenkonvergenzen beruhen könnten, kaum ins Blickfeld gerät.

Ungeachtet dieser kritischen Einwände ist es Dirk Gnewekow und Thomas Hermsen mit ihrem Buch über die Heilsarmee gelungen, die Erforschung der Wohlfahrtsgeschichte um einen wichtigen und bislang wenig beachteten Aspekt zu bereichern. Der Beitrag der »Salvation Army« zur Entwicklung des Sozialstaats in Deutschland, der nur kurz gestreift wird (S. 81–84), würde sicherlich noch eine eingehendere Untersuchung lohnen.

*Andreas Wollasch, Münster*

Elisabeth Bellmann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933), Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main etc. 1994, XI + 268 S., brosch., 84 DM.

Die vorliegende Arbeit, eine bei Hans Hattenhauer entstandene Dissertation, macht den mißlungenen Versuch, eine Forschungslücke zu schließen. Hinter der »Internationalen Kriminalistischen Vereinigung« (IKV) stand als einer der Gründerväter und als treibende Kraft Franz v. Liszt, das Haupt der »modernen« Strafrechtsschule in Deutschland, die eine Kooperation mit den Sozialwissenschaften bei der Kriminalitätsanalyse forderte und den Strafzweck vorrangig utilitaristisch definierte. Die Vereinigung, die offen war auch für konservative Juristen, verbreitete sich rasch über Europa und war bis zum Ersten Weltkrieg ein zentrales Diskussionsforum des Fachs. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit lag nicht in der Erforschung der Kriminalitätsursachen, sondern in der Ausgestaltung des Strafrechts. Wichtige Themen waren das Jugendstrafrecht, der Umgang mit Rückfalltätern und der Einsatz der Bewährungsstrafe. Im Ersten Weltkrieg kam die Arbeit der IKV zum Erliegen, nach dem Krieg stand eine von Frankreich geführte Nach-

folgeorganisation der Rumpf-IKV gegenüber, zu der außer Deutschland und Österreich noch Dänemark und die Niederlande gehörten. Die weitere Tätigkeit dieser IKV beschränkte sich auf die Mitwirkung an der nach mehreren Anläufen scheiternden großen Strafrechtsreform in Deutschland. Nach 1933 trat die IKV nicht mehr zusammen, führende Mitglieder wurden zur Emigration gezwungen.

Die Verfasserin beschränkt sich darauf, im wesentlichen anhand der »Mitteilungen« der IKV deren Debatten nach Sachgebieten geordnet zu referieren. Dabei stellt sich heraus, daß die IKV eher selten konkrete Handlungsempfehlungen für die Gesetzgeber beschloß, sondern zumeist dem Austausch unterschiedlicher Meinungen zu Begriffsfragen und empirischen Befunden diene. Bellmann konstatiert, daß die IKV Erfolge zu verzeichnen hatte, vor allem auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, doch vermag sie diese Erfolge weder näher zu beschreiben noch anzugeben, warum gerade der IKV bestimmte Strafrechtsreformen zuzurechnen sind. Es fehlt der Autorin sowohl an einer differenzierten Fragestellung als auch an einer angemessenen Methodik. Beides verwundert nicht angesichts der Unbedarftheit, die sie befällt, wenn sie sich zu größeren historischen Zusammenhängen äußern muß. So kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer »regelrechten Landflucht. [...] Die Mißstände unter den Arbeiterfamilien wurden immer größer, das »Industrieproletariat« entstand.« (S. 11) Während zu Beginn des Jahres 1914 »Kulturoptimismus« herrschte, lieferte der Krieg »lediglich taugliches Anschauungsmaterial für völkerrechtliche Abhandlungen, war aber kein Geschehen, welches bald internationale Verwicklungen erzeugen sollte« (S. 139). Ein halbes Jahr später war er ausgebrochen und erzeugte »auch wissenschaftlich [...] Faszination« (S. 142). »So sehr dieser Weltkrieg auch die Staaten im Innern einte, so zerstörerisch war die Wirkung auf die Beziehungen der Staaten untereinander.« (Ebd.) Der Grund für solche und andere Stilblüten ist vor allem in der nicht vorhandenen allgemeinhistorischen Literaturkenntnis der Autorin zu suchen. Als Gesamtdarstellung zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts wird Golo Mann zitiert, aber keine der großen und auch für eine Juristin leicht greifbaren Synthesen der letzten Jahre. Doch auch in ihrem engeren Fachgebiet fehlen Bellmann notwendige Vorkenntnisse. So hält sie die von Gustav Radbruch und anderen geäußerte Justizkritik für nicht stichhaltig, denn: »Es war in den Jahren 1925/26 nicht einfach, die große Krise glaubhaft zu machen. Es ging aufwärts im Lande, die Währung hatte sich gefestigt und die deutsche Wirtschaft erlebte eine Erholungszeit.« (S. 165) Radbruch und seinen »Genossen« sei es um eine »»Republikanisierung« der Justiz« gegangen. »Die Krise war notwendig, um die Stimmung zu erzeugen, die Fortschritte in die gewünschte Richtung erzwingen konnte. So erschienen von da an mehrere Artikel, die die Krise geradezu beschrien.« (Ebd.) Die Berechtigung der zeitgenössischen Justizkritik wird nicht einmal ansatzweise diskutiert, die älteren und neueren Untersuchungen zur Justiz in der Weimarer Republik bleiben unberücksichtigt und der Begriff der »Republikanisierung« wird konsequenterweise als enge Interessenpolitik mißverstanden.

Der Autorin fehlen nicht nur notwendige Kenntnisse der Forschung, ihr fehlt auch, und das wiegt noch schwerer, die unerläßliche Distanz zu ihren Quellen. Durchgängig werden Begriffe wie »Gewohnheitsverbrecher« oder »gemeingefährlich« ohne Anführungszeichen verwendet (z. B. S. 27, 50, 56, 92, 124). Mag man das noch für Schludrigkeit halten, so stellt sich bei anderen Sätzen schiere Fassungslosigkeit ein. »Die Darstellung des belgischen Ministers Le Jeune über das in seinem Heimatland eingeführte System zur Bekämpfung dieser Landplage zeigte, daß man da in der Lage gewesen war, innerhalb eines Jahres die Zahl der Landstreicher und Bettler auf die Hälfte zu senken.« (S. 60 f.) Zum Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch von 1906 heißt es u. a.: »Vom Arbeitshaus wurde allerdings in etwas verfehlter Weise nicht nur gegenüber Arbeitsscheuen, sondern auch gegenüber den Vermögens- und Sittlichkeitsverbrechern Gebrauch gemacht.« (S. 124) Zwar weist die Verfasserin an anderer Stelle mit kritischen Worten auf

die Argumentationsstränge hin, die von der »modernen« Strafrechtsschule und der Arbeit der IKV zur NS-Justiz führen (S. 95), aber ihr fehlt offenbar jegliche Sensibilität für derartige Kontinuitäten auf der Ebene der Sprache. Es kann nur verwundern, daß eine mit solchen Mängeln behaftete Dissertation nicht nur angenommen, sondern auch noch ohne Veränderung in Druck gegeben wurde. Den Herausgebern der »Rechtshistorischen Reihe« möchte man ein kritischeres Auge wünschen. *Dirk Schumann, Bielefeld*

Bernd Langner, Gemeinnütziger Wohnungsbau um 1890. Karl Hengerers Bauten für den Stuttgarter Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart 1994, 283 S., brosch., 38 DM.

Die Wohnungspolitik im Kaiserreich gleicht einem komplizierten Mosaik, das erst im letzten Jahrzehnt dank vieler Einzeluntersuchungen und der äußerst verdienstvollen Überblicksdarstellung von Clemens Zimmermann genauere Konturen angenommen hat. Ein weiteres wichtiges Mosaiksteinchen in diesem Gesamtbild stellt die Dissertation des Kunsthistorikers Bernd Langner zum gemeinnützigen Wohnungsbau in Stuttgart dar. Die in der Schriftenreihe des Stuttgarter Stadtarchivs vorbildlich editierte Untersuchung zeigt eine weitere Variante des sozialpolitisch motivierten Wohnungsbaus in den Jahren 1890 bis 1914. Keine der bislang erforschten Formen der Wohnungsbauförderung für Unterschichten vor dem Ersten Weltkrieg, ob die der Baugenossenschaften oder des betrieblichen und kommunalen Wohnungsbaus, treffen auf das Stuttgarter Wohnungsbaumodell zu. In der württembergischen Hauptstadt wurde die überwiegende Zahl der gemeinnützigen Wohnungen durch den »Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen« errichtet. Dieser 1866 entstandene Verein beruhte auf einem paternalistischen Wohlfahrtsmodell, wie es in den 1840er Jahren durch den konservativen Sozialreformer Victor Aimé Huber entwickelt worden war. Dem aus einer Bankierfamilie stammenden Nationalökonom Eduard Pfeiffer, der den Stuttgarter Verein initiierte und ihm lange Zeit vorstand, kam dabei eine Schlüsselrolle zu. Pfeiffer war nicht nur mit Huber persönlich bekannt, er unterstützte und realisierte dessen Vorstellung einer »gemeinnützigen« Baugesellschaft, die im wesentlichen auf Mitteln privater Spender beruhte. Die Gründungsmitglieder des Stuttgarter Vereins suchte Pfeiffer daher unter den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern, und er fand sie im württembergischen Königshaus, beim Hofadel, bei der Beamtenschaft und dem Besitzbürgertum. Die Eindämmung der Sozialdemokratie war, wie der Autor zu Recht betont, das Ziel dieses Gründerkreises, der politisch – wie Pfeiffer selbst – überwiegend bei der »Deutschen Partei« (so nannten sich die württembergischen Nationalliberalen) angesiedelt war. Mit seiner spezifischen Organisations- und Finanzierungsstruktur stellte der Stuttgarter Verein im Vergleich zu den übrigen Formen der Wohnungsbauförderung im Kaiserreich einen einzigartigen Anachronismus dar, waren doch um 1890 die Tage der paternalistischen Wohlfahrtspflege längst gezählt.

Im Hauptteil der Arbeit widmet sich der Autor nahezu ausschließlich der Planung und Ausführung der Bauten des »Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen«, die in den Jahren nach 1890 in beachtlicher Zahl erstellt wurden. Im Mittelpunkt steht dabei die Arbeit des Architekten Karl Hengerer, der einen Großteil der Bauten konzipierte. Unweigerlich treten dadurch stilistische und architekturhistorische Fragen zu Lasten von allgemeinen sozial- und wohnungspolitischen Aspekten in den Vordergrund. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß die Stuttgarter Siedlungen nicht vorrangig unter quantitativen Zielvorgaben – wie im Arbeiterwohnungsbau sonst üblich – entstanden.